

**Kurztitel**

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 414/1972 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/2019

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 9

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2021

**Abkürzung**

BUAG

**Index**

60/04 Arbeitsrecht allgemein

**Text****Urlaubersatzleistung**

**§ 9.** (1) Hat der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses noch einen offenen Urlaubsanspruch, so gebührt dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Urlaubersatzleistung als Abgeltung für die nicht verbrauchten Urlaubstage. Die Urlaubersatzleistung gebührt in Höhe des Urlaubsentgeltes (§ 8), das der Dauer des abgeholtenen Urlaubs entspricht.

(2) Der Antrag auf Urlaubersatzleistung ist vom Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse einzubringen; im Antrag hat der Arbeitnehmer anzugeben, wie viele der nicht verbrauchten Urlaubstage abgegolten werden sollen.

(3) Urlaubsansprüche, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden, sind bei Beendigung unabhängig von einer Antragstellung durch Urlaubersatzleistung abgegolten.

(4) Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Arbeitnehmer in dem Zeitraum, für den die Urlaubersatzleistung gebührt, kein Arbeitsverhältnis eingeht, das diesem Bundesgesetz unterliegt.

(5) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat dem Arbeitnehmer den Nettobetrag der Urlaubersatzleistung für die jeweils in einem Kalendermonat abgegoltenen Urlaubstage am 10. des Folgemonats auszuzahlen.

(6) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat die auf die Urlaubersatzleistung entfallenden lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben zu entrichten, wobei die Lohnsteuer an das Finanzamt Österreich abzuführen ist.

**Schlagworte**

Urlaubskasse

**Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2020

**Gesetzesnummer**

10008275

**Dokumentnummer**

NOR40217507